

gleich für durch Luftverunreinigungen verursachte Beeinträchtigungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (Ausgleichsmaßnahmen) gewährleisten. Zum gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten bei der Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen schließen die Räte der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Schadwirkungen auftreten, mit den Emittenten Verträge ab.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuwirken. Sie haben die Bürger ihrer Territorien über planmäßig vorgesehene Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Räte der Kreise haben die territoriale Koordinierung der Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Städten und Gemeinden zu sichern und ihre planmäßige Realisierung zu unterstützen und zu kontrollieren.

§9

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, die gemäß § 7 Abs. 1 Sanierungsprogramme auszuarbeiten haben, sind verpflichtet, dabei mit den Emittenten und den zuständigen übergeordneten Organen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuwirken. Die Sanierungsprogramme sind von den Räten zu beschließen.

(2) Die Sanierungsprogramme enthalten:

- a) in Abstimmung mit den Plänen der Emittenten Festlegungen über die Verminderung und die Verhinderung des Entstehens und des Ausstoßes von luftverunreinigenden Stoffen im Produktionsprozeß, über den schrittweisen Einbau von Entstaubungs-, Abgasreinigungs- und Rohstoffrückgewinnungsanlagen sowie über das Zusammenwirken der Emittenten mit den örtlichen Räten bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- b) Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe, die von Luftverunreinigungen betroffen werden,
- c) Festlegungen über gemeinsame Maßnahmen der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden und der Emittenten zur Kontrolle der Durchführung der Sanierungsprogramme, zur regelmäßigen Information der Räte über die Entwicklung der Emissionen und zur Rechenschaftslegung der Emittenten gegenüber dem örtlichen Staatsorgan.

§10

Abwehr von Gefahren bei außergewöhnlichen Immissionssituationen

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, bei außergewöhnlichen Immissionssituationen zum Schutz der Bürger vor erheblichen Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe Emittenten und Bürgern für diesen Zeitraum Auflagen zur Beschränkung des Betriebes von Anlagen und Verbrennungsmotoren, die Luftverunreinigungen verursachen, sowie zur Verwendung bestimmter Brennstoffe zu erteilen.

(2) Bei unmittelbarer Gefahr für die Bürger sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise berechtigt, Auflagen gemäß Abs. 1 zu erteilen. Auflagen gegenüber Emittenten, die Aufgaben in der Energieerzeugung erfüllen, haben sie vorher mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben über Auflagen gemäß Abs. 2 die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich sich Auswirkungen aus den Auflagen ergeben können, sowie den Minister für Gesundheitswesen und den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sofort zu informieren.

§11

Pflichten der Hersteller, Importeure und Abnehmer von Anlagen

(1) Die Hersteller von Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und von spezifischen Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft haben durch Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Abnehmern und Betreibern der Anlagen bzw. Einrichtungen die Einhaltung ihrer Rechtspflichten zur Reinhaltung der Luft möglich ist.

(2) Die Hersteller, Lieferer und Importeure sowie Abnehmer von Anlagen, die Luftverunreinigungen verursachen, und von spezifischen Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft sind verpflichtet, die sich aus ihren Rechtspflichten ergebenden Anforderungen zur Sicherung der Reinhaltung der Luft in die Verträge aufzunehmen. Soweit Richtlinien und Standards bestehen, gelten deren Anforderungen.

§12

Pflichten der Emittenten

(1) Die Emittenten sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen und Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft als Bestandteil des Reproduktionsprozesses in ihre Pläne einzubeziehen. Sie sind für die Einhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte verantwortlich.

(2) Die Emittenten sind verpflichtet, neue Anlagen, die nach ihrer Fertigstellung Luftverunreinigungen verursachen können, mit Einrichtungen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen, den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten auszurüsten. Die Einrichtungen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen sind gleichzeitig mit den Anlagen in Betrieb zu nehmen und ständig mit optimalem Wirkungsgrad zu betreiben.

(3) Können trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten im Einwirkungsbereich geplanter Anlagen die MİK-Werte nicht eingehalten werden, haben die Emittenten bei anderen zum Betrieb gehörenden Anlagen zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen durchzuführen, um die insgesamt auftretende Immission zu verringern. Bei Anträgen auf Standortbestätigung und Standortgenehmigung sind diese Maßnahmen auszuweisen.

(4) Die Emittenten sind verpflichtet, für bestehende Anlagen, die noch nicht den Anforderungen der Luftreinhaltung entsprechen und bei denen umfangreiche Rekonstruktionsmaßnahmen erforderlich werden, auf der Grundlage der Sanierungsprogramme Maßnahmepläne zur schrittweisen Verringerung der Emissionen im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden und den Gewerkschaftsorganen auszuarbeiten. Die Maßnahmepläne sind Grundlage für die Festlegungen in den Plänen der Emittenten.

(5) Die Emittenten sind verpflichtet, mit den Räten der Städte und Gemeinden, in deren Territorien erhebliche Schadwirkungen durch ihre Emissionen auftreten, Verträge über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten bei der Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen